

September 2024

Einzelinitiative von mehreren Stimmberechtigten z.Hd. der Gemeindeversammlung der Gemeinde 8635 Dürnten

Initiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Dürnten wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten sei zu ändern.

Art. 23 alt

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und Silvester / Neujahr.*
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

Für besondere Veranstaltungen kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen oder Einschränkungen anordnen.

Initiativtext

Art. 23 / neu

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- c) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
- d) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.

Begründung

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tag vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Diese Einzelinitiative wird von nachfolgenden Stimmberechtigten eingereicht:

Datum:


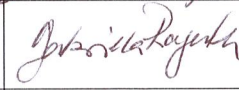


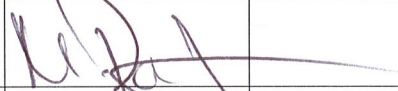
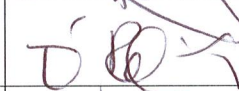

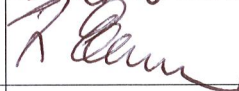
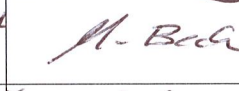

28.8.2024



Fortsetzung auf Seite 2/2

Einzelinitiative von mehreren Stimmberechtigten z.Hd. der Gemeindeversammlung der Gemeinde 8635 Dürnten

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dürnten unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen. [Es darf keine Blankounterschriftenliste verwendet werden.]

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1. Raguth Georg	Schneehaldenstr. 3		
2. Raguth Gabriela	Schneehaldenstr. 3 8635 Dürnten		
3. Felix René	Büelstr. 14A		
4. Rothmühl Urs	Heiligeichstr. 54		
5. Rothmühl Monika	Heiligeichstr. 54		
6. FELIX Elisabeth	Büelstr. 14a		
7. GANZONI MARINA	Büelstr. 15		
8. Ganzoni Andrea	Büelstr. 15		
9. Beck Maura	Schneehaldenstr. 4		
10. Beck Walter	Schneehaldenstr. 4		

Die obengenannten Stimmberechtigten können diese Initiative mit einer von der Mehrheit unterzeichneten schriftlichen Erklärung an die Gemeinde Dürnten bis zur Anordnung der Urnenabstimmung oder der Abstimmung in der Gemeindeversammlung vorbehaltlos zurückziehen.

[Einzureichen dem Gemeinderat / Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten]